



Die wichtigsten Fragen und Antworten zu

Wahl und Wechsel der gesetzlichen Krankenkasse

Stand: 31. August 2022

- Kann ich alle Kassen frei wählen?
- Worauf sollte ich achten, wenn ich in eine andere Krankenkasse wechseln will?
- Wann kann ich die Krankenkasse wechseln?
- Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?
- Wie kann ich die Krankenkasse wechseln?



Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie das Recht Ihre Krankenkasse selbst zu wählen. Auch ein Wechsel von einer gesetzlichen Krankenkasse in eine andere ist leicht möglich.

Kann ich alle Kassen frei wählen?

Grundsätzlich können Sie jede gesetzliche Krankenversicherung frei wählen. Manche Kassen sind aber an bestimmte Kriterien gebunden, z.B.:

- an den Wohn- oder Beschäftigungsort
- die Betriebszugehörigkeit

Ebenfalls können Sie die Kasse wählen, bei der Ihr Ehe- oder Lebenspartner versichert ist. Eine Übersicht aller Krankenkassen und deren Geltungsbereich können Sie hier einsehen:

<https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.pdf>

Ausnahme: Das Wahlrecht gilt nicht, wenn Sie Mitglied der Krankenversicherung der Landwirte sind.

Worauf sollte ich achten, wenn ich in eine andere Krankenkasse wechseln will?

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind weitgehend gleich. Es gibt aber einige Punkte, die unterschiedlich sind. Sie können abwägen, was für Sie wichtig ist:

- Wie hoch ist der Zusatzbeitrag? Der allgemeine Beitragssatz ist bei allen Krankenkassen gleich. Zusätzlich darf jede Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erheben. Diesen können die Krankenkassen jederzeit festlegen und anpassen. Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht laufend eine aktuelle Übersicht aller Kassen mit ihren Zusatzbeiträgen im Internet: <https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenkassenliste.pdf>
- Welche zusätzlichen Leistungen bietet die Krankenkasse? Über die gesetzlich vorgegebenen Leistungen hinaus bieten die Kassen freiwillige Leistungen an. Welche das sind, ist in der Satzung der jeweiligen Kasse geregelt. Zum Beispiel erstatten Krankenkassen Kosten für alternative Heilmethoden, Homöopathie, Osteopathie und gewähren Zuschüsse für Gesundheitskurse.
- Wie ist der Service? Auf welchem Weg kann ich die Krankenkasse erreichen? Wenn Sie Ihre Angelegenheiten mit der Kasse lieber persönlich regeln wollen, kann ein dichtes Geschäftsstellennetz wichtig sein.



- Welche Bonusprogramme bietet die Kasse? Krankenkassen bieten unterschiedliche Bonusprogramme für gesundheits- und kostenbewusstes Verhalten an, die mit finanziellen Anreizen ausgestattet sind, z.B. Prämien.
- Welche freiwilligen Wahltarife gibt es? Bestimmte Versorgungsangebote, wie z.B. den Hausarzttarif, bekommen Sie bei allen Kassen. Zusätzlich bieten Krankenkassen z.B. Selbstbehalt- oder Kostenerstattungstarife.

Tipp: Achten Sie trotz Ersparnismöglichkeiten auf die für Sie interessantesten Leistungen und Serviceangebote.

Wann kann ich die Krankenkasse wechseln?

Grundsätzlich können Sie als gesetzlich Versicherte/r nach Vollendung des 15. Lebensjahres Ihre Kasse wechseln, sobald die Bindungsfrist abgelaufen ist oder wenn Ihre Mitgliedschaft kraft Gesetz endet.

1. Ablauf der Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt zwölf Monate. Das bedeutet, dass Sie an die Kasse, die Sie gewählt haben, mindestens zwölf Monate gebunden sind.

Haben Sie einen von Ihrer Krankenkasse angebotenen Wahltarif abgeschlossen, gelten besondere Bindungsfristen:

- Bei Tarifen über Prämienzahlungen und Kostenerstattungen: ein Jahr Mindestbindungsfrist,
- Bei Selbstbehalt- und Krankengeldtarifen: drei Jahre Mindestbindungsfrist,
- Für Wahltarife besonderer Versorgungsformen wie z.B. Hausarztmodelle oder strukturierte Behandlungsprogramme für Menschen mit chronischen Erkrankungen: keine Bindungsfrist.

Sie können zum Ablauf der besonderen Bindungsfristen kündigen, aber nicht vor Ablauf der oben genannten Bindungsfrist. Die Satzung der Krankenkasse muss aber Erleichterungen für besondere Härtefälle vorsehen. Wenn Sie einen Wahltarif auf bestimmte Zeit abgeschlossen haben, ist eine automatische Verlängerung möglich, wenn Sie nicht rechtzeitig kündigen. In diesen Fällen gilt nicht aber nicht erneut die besondere Bindungsfrist, sondern nur die allgemeine einjährige Bindungsfrist.

2. Beendigung kraft Gesetzes

Kraft Gesetzes endet Ihre Mitgliedschaft zum Beispiel dann, wenn Sie



- den Arbeitgeber wechseln,
- aus einem Arbeitslosengeld I-Bezug in ein Arbeitsverhältnis wechseln oder
- aus einem Arbeitsverhältnis in den Arbeitslosengeld I-Bezug wechseln.

In diesem Fall müssen Sie Ihre Mitgliedschaft nicht kündigen. Mit der Änderung des versicherungsrechtlichen Status haben Sie ein sofortiges Kassenwahlrecht.

Die Mindestbindungsfristen für Wahltarife enden vorzeitig, wenn sich Ihr versicherungsrechtlicher Status kraft Gesetzes ändert und leben auch dann nicht wieder auf, wenn Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse bleiben.

Gibt es ein Sonderkündigungsrecht?

In bestimmten Fällen haben Sie ein Sonderkündigungsrecht:

- wenn die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag erhebt oder
- wenn die Kasse den Zusatzbeitragssatz erhöht.

In diesen Fällen müssen Sie die Bindungsfrist nicht einhalten. Jedoch bleibt die Kündigungsfrist wirksam. Sie können die Kündigung Ihrer Mitgliedschaft zum Ende des Monats erklären, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder der Beitragssatz erhöht wird. In der Zeit bis zum Krankenkassenwechsel müssen Sie trotzdem den erhöhten Zusatzbeitrag zahlen.

Wichtig: Die Krankenkasse muss Sie spätestens einen Monat vor der ersten Fälligkeit des Beitrags bzw. der Erhöhung des Beitrags in einem Hinweisschreiben auf folgende Punkte hinweisen:

- dass ein besonderes Kündigungsrecht besteht,
- die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags,
- dass Sie in eine günstigere Kasse wechseln können, wenn der Zusatzbeitrag oder der erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz überschreitet.

Achtung: Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für den Wahltarif Krankengeld.

Wie kann ich die Krankenkasse wechseln?

Der Wechsel der Krankenkasse läuft so ab:



Sie melden sich bei der Krankenkasse Ihrer Wahl. Eine Kündigungserklärung ist nicht notwendig – bei einem Wechsel der Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Kasse die Kündigungserklärung. Die gewählte Kasse prüft, ob die Fristen eingehalten sind und informiert die bisherige Krankenkasse über Ihre Wahlentscheidung im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens. Die bisherige Kasse bestätigt der gewählten Kasse ebenfalls im elektronischen Meldeverfahren das Ende der Mitgliedschaft.

Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate – gerechnet vom Monatsende, in dem die neue Krankenkasse die Ausübung Ihres Wahlrechts an die alte Kasse meldet.

Beispiel: Die neue Kasse meldet am 20. Januar 2021 Ihrer alten Kasse, dass Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Sie können dann am 1. April 2021 in die neue Krankenkasse wechseln.

Achtung: Sie müssen den Wechsel einer Krankenkasse unverzüglich nach dem Kassenwechsel Ihrem Arbeitgeber, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter beziehungsweise der sonstigen meldepflichtigen Stelle bekanntgeben.

Quellen/Rechtsgrundlagen:

- Allgemeine Wahlrechte: [§ 173 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch \(SGB V\)](#)
- [GKV-Spitzenverband – Krankenkassenliste](#)
- Zusatzbeitrag: [§ 242 SGB V](#)
- Ausübung des Wahlrechts, Sonderkündigungsrecht; Wechsel der Krankenkasse: [§ 175 Absatz 2 und Absatz 4 SGB V](#)
- Mindestbindefristen bei Wahlтарifen: [§ 53 Absatz 8 SGB V](#)



Erstellung: 21. Oktober 2019 • Letzte inhaltliche Überarbeitung: 31. August 2022

Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) mit Sitz in Berlin ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie berät im gesetzlichen Auftrag Ratsuchende unabhängig, neutral und kostenfrei zu gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen.

Das Beratungsteam ist online über die UPD-Homepage, per Post oder telefonisch an 80 Stunden in der Woche unter der Telefonnummer 0800 011 77 22 (montags bis freitags von 8.00 bis 22.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr) erreichbar. Fremdsprachige Angebote: Beratung auf Türkisch, Rufnummer: 0800 011 77 23, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; Beratung auf Russisch, Rufnummer: 0800 011 77 24, Zeiten: montags bis samstags von 8.00 bis 18.00 Uhr; Beratung auf Arabisch, Rufnummer: 0800 332 212 25, Zeiten: dienstags 11.00 bis 13.00 Uhr und donnerstags 17.00 bis 19.00 Uhr.

Darüber hinaus erreichen Ratsuchende die Beratung über eine der 30 regionalen Beratungsstellen oder eines der drei UPD-Beratungsmobile, die regelmäßig mehr als 100 weitere Städte besuchen. Die regionale Beratung kann nach telefonischer Terminvereinbarung unter der kostenfreien Nummer 0800 011 77 25 genutzt werden, die mobile Beratung kann auch spontan aufgesucht werden. Weitere Informationen zu den Standorten der regionalen Beratung und eine Übersicht über die von den Mobilien angefahrenen Städte finden sich auf: www.patientenberatung.de.

Impressum

UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH
Tempelhofer Weg 62 | 12347 Berlin
ViSdP: Thorben Krumwiede